

Drittbetreuungskosten

1. Allgemeines

Gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 13 StG in Verbindung mit § 62a StV können die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Ziff. 2) bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag pro Kind und Jahr abgezogen werden.

Seit der Steuerperiode 2011 ist gemäss Artikel 212 Abs. 2^{bis} DBG auch auf Stufe direkte Bundessteuer ein Kinderbetreuungskostenabzug vorgesehen.

2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung des Abzugs ist, dass (kumulativ):

- das Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- das Kind mit demjenigen Elternteil, welcher für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt;
- die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Diese Voraussetzungen gelten seit der Steuerperiode 2011 sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer.

Bis und mit Steuerperiode 2010 konnte bei den Staats- und Gemeindesteuern der Abzug für Kinder geltend gemacht werden, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hatten. Aufgrund übergeordnetem Bundesrecht (Art. 9 Abs. 2 Bst. I StHG) musste auf die Steuerperiode 2011 hin diese Grenze kantonal auf das 14. Altersjahr gesenkt werden.

3. Höhe des Abzugs

3.1. Staats- und Gemeindesteuern

Bei den Staats- und Gemeindesteuern können die nachgewiesenen Kosten bis maximal Fr. 4 000 geltend gemacht werden.

Der Maximalbetrag von Fr. 4 000 gilt grundsätzlich auch für Teilzeitpensen. Der Abzug darf dabei nicht höher sein, als die Differenz zwischen dem kleineren Erwerbseinkommen und den zugehörigen Berufsauslagen.

Für nicht gemeinsam besteuerte Eltern gelten die unter Ziffer 4.1 nachfolgend beschriebenen Bestimmungen.

3.2. Direkte Bundessteuer

Mit Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern auf den 01.01.2011 können bei der direkten Bundessteuer für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, pro Jahr und Kind maximal Fr. 10 000 abgezogen werden.

Für nicht gemeinsam besteuerte Eltern gelten die unter Ziffer 4.2 nachfolgend beschriebenen Bestimmungen.

3.3. Berücksichtigung Lebenshaltungskosten

Abzugsfähig sind nur echte Drittbetreuungskosten. Kosten für Verpflegung und anderen Unterhalt des Kindes sind Lebenshaltungskosten und können daher nicht abgezogen werden. In den Rechnungen der Kinderbetreuungsstätten sind meistens auch solche Lebenshaltungskosten, insbesondere für Verpflegung, enthalten. Zwecks Berücksichtigung dieser Lebenshaltungskosten werden daher sowohl beim Kanton (gemäß § 11c StV) als auch beim Bund jeweils nur 75 % der deklarierten Aufwendungen, höchstens aber bis zum jeweiligen Maximalabzug Kanton bzw. Bund, zum Abzug zugelassen.

Sind in den Drittbetreuungskosten nachgewiesenermassen keine Lebenshaltungskosten enthalten, werden diese Kosten zu 100 % bei der Berechnung des Maximalabzugs berücksichtigt.

4. Nicht gemeinsam besteuerte Eltern

4.1. Zuteilung bei den Staats- und Gemeindesteuern

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte oder geschiedene Eltern) ohne gemeinsamen Haushalt hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt.

Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeweils derjenige Elternteil den Abzug für Kinderbetreuungskosten geltend machen, welcher auch Anspruch auf den Kinderabzug hat (vgl. StP 36 Nr. 6). Dies gilt auch für Konkubinatspaare mit gemeinsamem Kind und gemeinsamer elterlicher Sorge. Eine Aufteilung des Abzugs auf beide Elternteile ist (im Gegensatz zur direkten Bundessteuer) nicht möglich.

4.2. Zuteilung bei der direkten Bundessteuer

4.2.1. Allgemeines

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern bildet bei der direkten Bundessteuer das Kreisschreiben Nr. 30 „Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)“ der Eidg. Steuerverwaltung vom 21.12.2010 die massgebende Grundlage.

4.2.2. Eltern ohne gemeinsamen Haushalt

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte oder geschiedene Eltern) ohne gemeinsamen Haushalt hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt.

Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Kosten bis höchstens zur Hälfte der gesetzlichen Maximalbeträge (50 % von Fr. 10 000) in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen.

Beträgen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als den Maximalbetrag, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.

4.2.3. Konkubinatspaare mit gemeinsamem Kind

Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamem Kind und gemeinsamer elterlicher Sorge kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Kosten bis höchstens zur Hälfte der gesetzlichen Maximalbeträge (50 % von Fr. 10 000) in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen.

Beträgen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als den Maximalbetrag, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.

Fliessen Unterhaltszahlungen, gilt diese Aufteilung auch für Konkubinatspaare mit gemeinsamem Kind aber ohne gemeinsame elterliche Sorge. Besteht kein gemeinsames Sorgerecht und fliessen keine Unterhaltszahlungen, hat grundsätzlich derjenige Konkubinatspartner Anspruch auf den (ungeteilten) Kinderbetreuungsabzug, welcher Inhaber der elterlichen Sorge ist.

5. Anrechenbare Kosten

5.1. Fahrtkosten zur Betreuungsstätte

Nebst den Betreuungskosten selber gehören auch die Fahrtkosten zur Betreuungsstätte zu den abzugsfähigen Kosten. Die Fahrtkosten zur Betreuungsstätte können keinesfalls als Berufsauslagen abgezogen werden. Diese Kosten sind vielmehr bei der Berechnung der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten mit einzubeziehen, und zwar zu 100 %, da darin keine Lebenshaltungskosten enthalten sind.

Im gesetzlich festgelegten Maximalabzug sind allfällige Fahrtkosten inbegriffen und können nicht zusätzlich abgezogen werden.

5.2. Betreuung zu Hause

Erfolgt die Betreuung der Kinder zu Hause durch eine Drittperson, sind nur die unmittelbaren Kinderbetreuungskosten anrechenbar.

Verrichtet eine Person neben der Kinderbetreuung noch Hausarbeiten für die steuerpflichtige Person, zählt der Lohn nur teilweise, nach Abzug eines angemessenen Privatanteils für die Hausarbeit, zu den Kinderbetreuungskosten.

5.3. Tagesschulen, Internat

Besuchen Kinder eine Tagesschule oder ein Internat, wird davon ausgegangen, dass im bezahlten Schulgeld nebst der eigentlichen Beschulung sowie der Verpflegungskosten auch ein abzugsfähiger Anteil von Betreuungskosten für den Mittagstisch enthalten sind. Damit ein Abzug gewährt werden kann, müssen die unter Ziffer 2 dieser Weisung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann unter dem Titel Betreuungskosten ein Abzug von Fr. 800 pro Jahr und Kind geltend gemacht werden.